

Statuten der Societad Cooperativa Pro Salouf

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «Societad Cooperativa Pro Salouf» besteht auf unbestimmte Dauer eine politisch und konfessionell neutrale Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in der Gemeinde Surses, Kanton Graubünden.

Art. 2 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer, wohlwollender Selbsthilfe:

- die Stärkung einer aktiven, vielfältigen Dorfgemeinschaft
- die Wahrung des Dorfes als generationsübergreifenden attraktiven Lebensstandort
- die Interessenwahrung der Bevölkerung von Salouf gegenüber Dritter
- die Veranstaltung öffentlicher Versammlungen zur Meinungsbildung und Stellungnahme, insbesondere in Belangen, welche Salouf besonders betreffen
- den Betrieb eines Dorfladens zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs
- die Förderung lokaler Produzenten und nachhaltiger Produkte
- den Erhalt und die Förderung der nötigen Betriebe zum Erhalt der Dorfgemeinschaft (Restaurant, gute ÖV-Anbindung, Backhaus, etc.)

II. Mitgliedschaft

Art. 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die mindestens einen Anteilschein zeichnen. Ein Gesuch zur Mitgliedschaft wird schriftlich an den Präsidenten des Vorstandes eingereicht.

Art. 4 – Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht (Kopfstimmprinzip). Sie fördern und unterstützen den Genossenschaftszweck.

Art. 5 – Austritt und Ausschluss

Ein Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Ausschlüsse erfolgen bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Interessen der Genossenschaft und werden vom Vorstand beschlossen.

Beim Austritt aus der Genossenschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft.

III. Genossenschaftskapital und Haftung

Art. 6 – Anteilscheine

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile.

Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von je CHF 200.00 und müssen voll einbezahlt werden. Die Verwaltung kann für neue Mitglieder jederzeit neue Genossenschaftsanteile ausgeben.

Die Anteilscheine dürfen nicht an Dritte übertragen werden (Vorbehalt bei Todesfall).

Art. 7 – Finanzierung

Das Genossenschaftsvermögen setzt sich zusammen aus:

- Kapital Anteilscheine der Genossenschaft
- Spenden und Beiträge
- Darlehen und Fördermittel
- Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft
- einem Reservefonds

Art. 8 – Reservefonds

Dem Reservefonds wird gemäss der gesetzlichen Bestimmung vom OR Art. 860 Abs. 1 mindestens ein Zwanzigstel (5%) des jährlichen Reinertrages zugewiesen. Wenn der Fonds die Hälfte des Vermögens übersteigt, kann er zu Rückzahlung von Darlehen Verwendung finden.

Art. 9 – Gewinn des Dorfladens

Sollte der Dorfladen Gewinn machen, ist die Genossenschaft Pro Salouf bestrebt, diese Mittel wieder im Dorf zu investieren. Dies können Aufwertungen des Dorfes bedeuten, Schaffung neuer Angebote, Organisation von Kursen oder Festivitäten, etc. Der Vorstand bereitet Vorschläge für die Generalversammlung vor.

Die Investitionen erfolgen unter Vorbehalt der Bestimmungen des OR Art. 860 über den Reservefonds.

Art. 10 – Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder.

IV. Organisation

Art. 11 – Organe der Genossenschaft

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (mind. 3 Mitglieder)
- Gegebenfalls Revisionsstelle

Art. 12 – Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ. Sie entscheidet über:

- Statutenänderungen,
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle / Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Verwendung des Reinertrags,
- Auflösung der Genossenschaft.
- sowie über weitere durch das Gesetz vorgesehene Gegenstände

Art. 13 – Einberufung und Abhaltung der Generalversammlung

1. Der Vorstand bestimmt die Form der Durchführung der Generalversammlung (physisch oder elektronisch). Sie wird alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand je nach Notwendigkeit einberufen werden. Ferner muss die Generalversammlung einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter, mindestens aber drei Genossenschafter, die Einberufung verlangen.
3. Jede Generalversammlung muss zehn Tage vorher mit der vorgesehenen Traktandenliste durch Brief oder E-Mail an die Genossenschafter einberufen werden. Es kann nur über traktandierte Gegenstände gültig Beschluss gefasst werden.
4. Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident leitet die Versammlung. Der Vorsitzende bestimmt vor jeder Versammlung die Stimmenzähler.

Art. 14 – Beschlussfassung

Jedes Mitglied, welches an der Generalversammlung teilnimmt, hat eine Stimme.

Jedes Mitglied kann sich an der Generalversammlung durch einen andern Genossenschafter oder einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Bevollmächtigte können nicht mehr als ein Mitglied der Genossenschaft vertreten.

Die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung werden offen abgehalten. Eine schriftliche Abstimmung oder Wahlgang können beantragt werden, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Anträge und Wahlvorschläge müssen 5 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Die Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang nach dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang nach relativem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse erfolgen in der Regel durch einfaches Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 15 – Der Vorstand (Verwaltung)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung alle vier Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte:

1. den Präsidenten, dem die Oberaufsicht obliegt,
2. den Kassier, der die Verantwortung für die Finanzen trägt,
3. den Aktuar, welcher das Protokoll führt.

Ausserdem definiert der Vorstand den Vizepräsidenten, welcher den Präsidenten im Verhinderungsfalle vertritt.

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.

Art. 16 – Pflichten und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte, vertritt die Genossenschaft nach aussen und ist verantwortlich für:

- Generalversammlung einberufen, deren Geschäft vorbereiten und ihre Beschlüsse auszuführen
- Mitglieder aufnehmen und ausschliessen
- Wahl und Entlassung der Geschäftsleitung des Dorfladens
- Wahl und Entlassung des übrigen Personals in Zusammenarbeit mit der GL des Dorfladens
- Überwachung der Buch- und Geschäftsführung
- das Abschliessen und Aufheben von Miet- und Pachtverträgen
- sowie über weitere durch das Gesetz vorgesehene Gegenstände

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien die Mitglieder des Vorstandes.

Den Mitgliedern des Vorstandes ist für ihre Arbeit eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Art. 17 – Revisionsstelle / Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung kann auf die eingeschränkte Revision und somit auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen;
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
4. keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Die Generalversammlung wählt hingegen alle vier Jahre zwei Rechnungsrevisoren, und zwar ausserhalb der Mitglieder des Vorstandes. Es können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht an die GV.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 – Statutenänderung und Auflösung

Für die Revision der Statuten der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden und gültig vertretenen Stimmen.

Für den Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von 3/4 sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Art. 20 – Vermögensverteilung bei Auflösung

Das Vermögen der Genossenschaft wird, nach Tilgung ihrer Schulden, in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Ein allfällig verbleibender Überschuss wird einer ähnlichen Institution aus dem Dorf Salouf übertragen.

Art. 21 – Mitteilungen

Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen per Anschlag in Salouf, per Brief oder per E-Mail.

Art. 22 – Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Bemerkungen:

- Die männliche Form umfasst der einfacheren Lesbarkeit halber auch die weibliche Form und alle weiteren Geschlechter.
- Unter dem Vorstand ist die Verwaltung im Sinne von Art. 894 ff. OR zu verstehen.

Savognin, den 02. Oktober 2025

Für die «**Societad Cooperativa Pro Salouf**»



Jakob Johannes (Gian) Sonder
Präsident



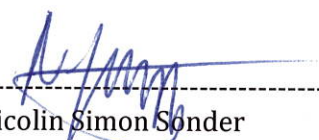
Maria Franzisca Antonia (Zisca) Demarmels
geb. Sonder, Aktuarin



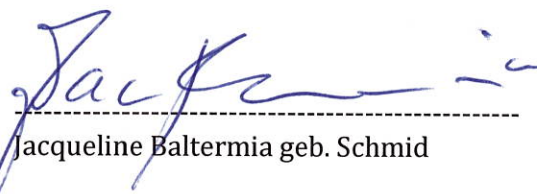
Thomas Ruedi Eigensatz



Astrid Herzog



Nicolin Simon Sonder



Jacqueline Baltermia geb. Schmid



Petra Demarmels geb. Collet

Öffentliche Beurkundung

Der unterzeichnende Regionalnotar Albula beurkundet hiermit, dass die Statuten der "Societad Cooperativa Pro Salouf" in der vorstehenden Fassung an der heute stattgefundenen Gründungsversammlung genehmigt worden sind.

Savognin, den 02. Oktober 2025



REGIONALNOTARIAT ALBULA

Der Regionalnotar

Patric Vincenz

Reg. B / 2025 / Nr. 213

3138d.docx